

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 27. April 1967

12. Stück

22. Kundmachung: Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten; Neufestsetzung.

22.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 4. April 1967, MA 17-VIII-344/67, betreffend die Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

Die Wiener Landesregierung hat am 4. April 1967, Pr.Z. 657, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1967 wird gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 9. Februar 1960, Pr.Z. 302, in den Wiener städtischen Krankenanstalten (das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien ausgenommen) die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 4.800 S in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 8.400 S für einen Pflegefall festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei